

063849/EU XXIV.GP
Eingelangt am 11/11/11



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2011
SEK(2011) 1333 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG
Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für
Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen
verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung)**

{KOM(2011) 714 endgültig}
{SEK(2011) 1332 endgültig}

DE

DE

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Folgenabschätzung ist dem Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (im Folgenden: „Richtlinie“) beigefügt. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinien 2004/66/EG, 2004/76/EG und 2006/98/EG sowie die Anhänge VI und VII der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens geändert, indem der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Unternehmen und Steuern der neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt wurde und einigen dieser Mitgliedstaaten vorübergehend Abweichungen von bestimmten Vorschriften gestattet wurden.¹ Zur Vereinfachung der geltenden Vorschriften wäre es hilfreich, die Bestimmungen in einem einzigen Rechtsdokument zusammenzuführen.

Die Rechtsvorteile der Richtlinie werden Unternehmen gewährt, die in der EU der Körperschaftsteuer unterliegen, in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind und eine der im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Rechtsformen aufweisen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie deckt Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen ab, d. h. das die Zahlung empfangende Unternehmen muss unmittelbar mindestens zu 25% an dem Kapital des zahlenden Unternehmens beteiligt sein oder umgekehrt. Alternativ muss ein drittes Unternehmen eine solche Mindestbeteiligung von 25 % sowohl an dem zahlenden als auch an dem die Zahlung empfangenden Unternehmen halten.

In Artikel 8 der Richtlinie wird die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise der Richtlinie, insbesondere mit Blick auf eine Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs, vorzulegen. Der Bericht wurde am 23. April 2009 vorgelegt (KOM(2009) 179) und enthielt die Schlussfolgerung, dass an den Rechtsvorschriften Änderungen vorgenommen werden können, um die Funktionsweise der Richtlinie zu verbessern und die einschlägigen Ziele besser zu erreichen.

Problembeschreibung

Das Kernproblem besteht darin, dass grenzübergreifende Kapitalflüsse einer höheren Besteuerung unterliegen als innerstaatliche Transaktionen. So unterliegt im Falle internationaler Zahlungen der Empfänger der Zahlung in dem Staat, in dem er steuerlich ansässig ist, der Körperschaftsteuer, und zudem der Quellensteuer des Staates, in dem die Zahlung getätigkt wurde (im Folgenden: „Quellenstaat“). Die steuerlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten werden üblicherweise durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt, die eine Quellensteuerbefreiung oder -ermäßigung vorsehen können. Darüber hinaus kann der Staat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, dessen Körperschaftsteuerbelastung verringern, indem für die entrichtete Quellensteuer eine Steuergutschrift erteilt wird. Die Quellensteuern und die mit der Gewährung von Steuererleichterungen verbundenen Verwaltungsverfahren behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Anfang der 1990er Jahre wurden mit der Mutter-/Tochter-Richtlinie die auf Gewinnausschüttungen innerhalb der EU anwendbaren Steuerregelungen

¹ ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49, ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35, ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 106, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129 und ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 278 und S. 311.

harmonisiert.² Erst 2003 harmonisierte der Rat mit der Richtlinie 2003/49/EG die Steuerregelungen für grenzübergreifende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, um diese den innerstaatlichen Zins- und Lizenzgebührzahlungen steuerlich gleichzustellen, indem eine Befreiung von der Quellensteuer vorgesehen wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Legislativverfahren und der neueren Änderungen der Mutter-/Tochter-Richtlinie aus dem Jahr 2003 decken die Richtlinien nicht dieselben Anwendungsbereiche ab.

Hinsichtlich des Umfangs der Problematik ist festzustellen, dass in 82 % der Fälle sowohl die Rechtsform der Muttergesellschaft als auch die der Tochtergesellschaft in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Außerdem fallen knapp 95 % der Zahlungen von Lizenzgebühren sowie ca. 90 % der Zinszahlungen in den Anwendungsbereich. Was die Voraussetzung betrifft, dass es sich um verbundene Unternehmen handeln muss, sei auf den Anteil der nicht verbundenen Unternehmen (d. h. mit einer Beteiligung von unter 25 %) hingewiesen, der bei 12 % liegt. Mit dieser Initiative sollen verschiedene Problemstellungen angegangen werden, die mit grenzübergreifenden Zahlungen verbunden sind und nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen:

- Es gibt Unternehmen, die zum Zweck der Quellensteuervermeidung Steuerplanung betreiben, um auf diese Weise ihre Kosten zu senken. So können Unternehmensgruppen in einem anderen Mitgliedstaat eine Zwischengesellschaft einrichten, damit die dort eingehenden Zahlungen steuerbefreit sind, was andernfalls nicht der Fall wäre. Dies kann zu suboptimalen Entscheidungen seitens der Unternehmen führen, die nicht auf Effizienz-, sondern auf steuerlichen Überlegungen basieren, und außerdem Steuerausfälle in den Mitgliedstaaten verursachen.
- Da die Quellensteuersätze im Rahmen bilateraler Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart werden, kommen unterschiedliche Sätze zur Anwendung. In den verschiedenen DBA eines Mitgliedstaats können daher unterschiedliche Sätze vorgesehen sein. Dieser Umstand kann bei wirtschaftlichen Entscheidungen zu Verzerrungen führen und Investitionen in Niedrigsteuerländer attraktiver machen.
- Angesichts der in der Richtlinie für eine Befreiung von der Quellensteuer festgelegten Voraussetzungen bezüglich der Rechtsform, der Beziehungen zwischen den an der Transaktion beteiligten Parteien, der Mindestbeteiligung, der Dauer des Bestehens der Beteiligung usw. sehen sich die Unternehmen veranlasst, bestimmte Entscheidungen auf der Grundlage steuerlicher Überlegungen zu treffen, anstatt sich dabei von Effizienzkriterien leiten zu lassen.
- Die Voraussetzungen für die Gewährung der in der Richtlinie aufgeführten Vorteile sind strenger als die in der Mutter-/Tochter-Richtlinie festgelegten Kriterien für die Steuerbefreiung von Dividenden. Durch die unterschiedlichen Steuerregelungen für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren kann es bei der Kapitalstruktur von Unternehmen und der Allokation von immateriellen Vermögenswerten zu Verzerrungen kommen.

² Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6), geändert durch Richtlinie 2003/123/EG (ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 41).

- Die Gewährung einer in einem DBA vorgesehenen Quellensteuererleichterung an der Quelle zieht Verwaltungsverfahren nach sich, die für die Unternehmen einen Verwaltungsaufwand darstellen und Kosten mit sich bringen. In vielen Fällen kann die einbehaltene Quellensteuer erst später erstattet werden, was zu Liquiditätsnachteilen führt. Erteilt der Staat, in dem der Steuerpflichtige niedergelassen ist, für die an der Quelle einbehaltene Quellensteuer eine Steuergutschrift, erfolgen die Einbehaltung der Quellensteuer und der entsprechende Abzug in der Steuererklärung zeitversetzt, was ebenfalls Liquiditätsnachteile mit sich bringt. Die Befolgungskosten für Unternehmen in der EU werden auf jährlich 126 Mio. EUR geschätzt.
- Die Unternehmen werden doppelt besteuert: Sie unterliegen einer Quellensteuer im Quellenstaat und sind in dem Staat, in dem sie ansässig sind, körperschaftsteuerpflichtig. Letzterer kann eine Entlastung von der Doppelbesteuerung vorsehen, indem er entweder derartige Einkünfte von der Steuer befreit oder einen Quellensteuerabzug zulässt. Ist jedoch die auf den Bruttbetrag der Zahlung erhobene Quellensteuer höher als die Körperschaftsteuer (niedrige Nominalsätze), die auf der Grundlage der Nettoeinkünfte aus derartigen Zahlungen berechnet wird, so werden die Unternehmen höher besteuert als bei äquivalenten innerstaatlichen Zahlungen.

Ein weiteres Problem sind die Voraussetzungen für eine Quellensteuerbefreiung, etwa in Fällen, in denen ein Unternehmen eine Zahlung über eine Betriebsstätte, z. B. eine Niederlassung, vornimmt. Eine solche Zahlung muss für den Steuerpflichtigen eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen. Nach dem derzeitigen Wortlaut wäre die Richtlinie nicht auf Fälle anwendbar, in denen ein Abzug mit der Begründung abgelehnt wird, dass nicht sämtliche formalen Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn die Transaktion effektiv im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Betriebsstätte vorgenommen wurde.

Schließlich ist in der Richtlinie nicht festgelegt, dass die Steuerbefreiung an der Quelle mit der Besteuerung der Zahlung in dem Staat, in dem der Empfänger ansässig ist, verbunden sein muss. Dies könnte dazu führen, dass Zahlungen der Besteuerung entzogen werden. Als über die Richtlinie eine Einigung erzielt wurde, ersuchte der Rat daher die Kommission um Änderungsvorschläge. Die Kommission nahm einen Änderungsvorschlag (KOM(2003) 841) an, um Unternehmen, deren Einkünfte in Form von Zinsen und Lizenzgebühren bereits im Staat ihrer Ansässigkeit steuerbefreit sind, von der Quellensteuerbefreiung auszuschließen. Auch wenn ein allgemeiner Konsens über einen Kompromisstext erzielt wurde, konnte im Rahmen der Erörterungen in den Arbeitsgruppen des Rates im Zeitraum von 2004 bis 2006 keine einstimmige Zustimmung erreicht werden. Die Kommission zog den Vorschlag mit der Annahme ihrer Mitteilung „Arbeitsprogramm der Kommission für 2010 – Jetzt handeln“ (KOM(2010) 135 endgültig) zurück, da sie beabsichtigte, die nunmehr vorliegende Neufassung der Richtlinie vorzuschlagen.

Durch die Beibehaltung des Status quo würden sich die Verzerrungen im Verhalten der Unternehmen, die Befolgungskosten für die Unternehmen und das Risiko der Doppelbesteuerung verstetigen. Dies würde zur Verringerung der grenzübergreifenden Kapitalflüsse führen und damit den Kapital- und Technologietransfer schwächen. Auch die grenzübergreifende Ressourcenallokation würde beeinträchtigt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es unter diesen Bedingungen nicht möglich wäre, das Potenzial des Binnenmarkts auszuschöpfen.

Die Situation hat grundsätzlich auf Unternehmen aller Sektoren und Größenordnungen Auswirkungen, auch wenn die Befolgungskosten für kleinere Unternehmen einen höheren Kostenanteil darstellen. Was die Zinsen anbelangt, ist in erster Linie der Finanzsektor von den dargelegten Problemen betroffen. Da jedoch Unternehmensgruppen aus sämtlichen Tätigkeitsbereichen Kapitalstrukturen aufweisen, die Eigenkapital und Fremdfinanzierungsmittel umfassen, sind alle Tätigkeitsbereiche betroffen. Hinsichtlich der Lizenzgebühren hat die Situation vor allem auf Unternehmen aus dem Technologiesektor und dem Bereich Geistiges Eigentum negative steuerliche Auswirkungen.

Die erläuterten Probleme wirken sich auch auf die Steuerverwaltungen aus, da diese Quellensteuerzahlungen erhalten bzw. ihre Steuereinnahmen durch Steuergutschriften, die den Steuerpflichtigen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erteilt werden, sinken.

Subsidiarität

Diese Initiative ist notwendig, da grenzübergreifende Tätigkeiten von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen bilateralen Steuerabkommen besteuert werden. Da diese Abkommen im Rahmen bilateraler Verhandlungen vereinbart werden, wendet jedes Länderpaar seine eigene Regelung an. Besteht kein DBA, wird die Quellensteuer nach unilateralen Regelungen im Einklang mit den nationalen Steuerbestimmungen erhoben. Es existieren keine spontanen koordinierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die auf die Beseitigung dieser Hindernisse im Binnenmarkt abzielen. Daher bedarf es eines Vorgehens auf EU-Ebene, um in diesem spezifischen Bereich eine Harmonisierung und Koordinierung der Steuervorschriften zu gewährleisten.

Die Gründe für ein Vorgehen auf europäischer Ebene sind in der grenzübergreifenden Natur des Problems sowie darin zu sehen, dass die Mitgliedstaaten nicht individuell Steuervorschriften festlegen können, die sowohl im jeweiligen Inland als auch in den anderen EU-Ländern anzuwenden sind. Ein Tätigwerden auf EU-Ebene wird sicherstellen, dass alle Mitgliedstaaten gleichermaßen an die Befreiung von der Quellensteuer gebunden sind.

Ziele

Ziel dieser Initiative ist es, die genannten grenzübergreifenden Hindernisse im Binnenmarkt möglichst kostengünstig und durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der in der Richtlinie vorgesehenen Quellensteuerbefreiung abzubauen. Besonders entscheidend ist hierbei, die auf die verschiedenen Steuervorschriften im Zusammenhang mit Kapitalflüssen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zurückzuführenden Verzerrungen zu beseitigen. Daher ist eines der wichtigsten Ziele, den Anwendungsbereich der Richtlinie an den der Mutter-/Tochter-Richtlinie anzugeleichen. Auf diese Weise dürften die Finanzierungstätigkeiten und Maßnahmen im Technologiesektor gefördert und die spezifischen EU-Strategien in diesem Bereich gestärkt werden.

Politische Optionen

Folgende Politikoptionen werden in Erwägung gezogen:

- Option 1: Es werden keine Maßnahmen ergriffen.

- Option 2: Die Rechtsvorteile der Richtlinie werden auf Zahlungen zwischen nicht verbundenen Unternehmen ausgedehnt. Dariüber hinaus wird die Liste der Rechtsformen, auf die die Richtlinie Anwendung findet, erweitert.
- Option 3: Die Voraussetzungen für die Gewährung der in der Richtlinie festgelegten Rechtsvorteile werden den in der Mutter-/Tochter-Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen angeglichen, indem die Beteiligungsanforderungen, die von den Unternehmen erfüllt werden müssen, um als verbundene Unternehmen zu gelten, auf eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von 10 % herabgesetzt werden, und die Liste der unter die Richtlinie fallenden Rechtsformen erweitert wird.
- Option 4: Der Wortlaut der Richtlinie wird geändert, um zu verdeutlichen, dass Zahlungen von Betriebsstätten, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Betriebsstätte vorgenommen werden, von der Quellensteuer befreit sind.
- Option 5: Es wird eine Rückfallklausel aufgenommen, nach der dem Zahlungsempfänger keine Quellensteuerbefreiung gewährt wird, wenn seine Einkünfte aus den erhaltenen Zahlungen effektiv keiner Besteuerung unterliegen.

Auswirkungen der Optionen

Option 1 würde weder das Problem der wirtschaftlichen Kosten noch die weiteren erläuterten Probleme lösen und auch nicht die mit der Quellensteuer verbundenen Verzerrungen beseitigen.

Option 2 hätte Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten. In den 13 EU-Mitgliedstaaten, die bei Zinszahlungen ins Ausland nach wie vor eine Quellensteuer einbehalten (Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Vereinigtes Königreich), lag der Betrag der EU-internen Zinszahlungen im Jahr 2008 bei fast 112 Mrd. EUR. Da lediglich 10 % der Bruttoschulden in EU-Ländern auf Schulden zwischen Unternehmen entfallen und der Quellensteuersatz in den Ländern, die auf grenzübergreifende Zinszahlungen eine Quellensteuer erheben, bei durchschnittlich 7,1 % liegt, belaufen sich die Bruttoeinnahmen aus der Quellensteuer auf Zahlungen zwischen Unternehmen auf 0,8 Mrd. EUR. Die Steuerausfälle im Zusammenhang mit Zinszahlungen ins Ausland würden voraussichtlich durch geringere Steuergutschriften für im Ausland zu entrichtende Quellensteuern ausgeglichen. Bei einer Saldierung zu einer Nettoposition ließen sich wohl nur sehr geringe Auswirkungen auf das Nettoaufkommen feststellen – die Ausfälle dürften weniger als 200-300 Mio. EUR betragen.³

Die innerhalb der EU zu verzeichnenden Abflüsse von Lizenzgebühren wurden im Jahr 2008 auf insgesamt 31 Mrd. EUR beziffert. In den 22 EU-Ländern, die auf ins Ausland fließende Lizenzgebühren eine Quellensteuer erheben, belaufen sich die EU-internen Zahlungen von Lizenzgebühren auf 23,3 Mrd. EUR. Die Bruttoeinnahmen aus ins Ausland überwiesenen Zahlungen von Lizenzgebühren werden bei einem durchschnittlichen Quellensteuersatz von

³ Quelle: Copenhagen Economics: Taxation of interest and royalties — impact assessment of amendments to the present Directive, Oktober 2010.

5,5 % auf rund 1,3 Mrd. EUR für die EU insgesamt geschätzt. Die Steuerausfälle im Zusammenhang mit ins Ausland überwiesenen Lizenzgebührenzahlungen würden voraussichtlich durch geringere Steuergutschriften für im Ausland entrichtete Quellensteuern ausgeglichen. Bei einer Saldierung zu einer Nettoposition ließen sich wohl nur sehr geringe Auswirkungen auf das Nettoaufkommen feststellen – die Ausfälle der sieben Länder mit der größten Negativbilanz bei den Lizenzgebühren (Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei) dürften 100-200 Mio. EUR nicht übersteigen.⁴

Der Anwendungsbereich der Richtlinie und der Mutter-/Tochter-Richtlinie ist derzeit auf verbundene Unternehmen beschränkt. Eine Ausdehnung der Rechtsvorteile der Richtlinie auf nicht verbundene Unternehmen wäre ein neuer Aspekt, der Auswirkungen auf die steuerlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander hätte.

Die wichtigste Auswirkung der Option 2 bestünde in der Verringerung der Befolgungskosten für Unternehmen, da jedes Jahr bis zu ca. 126 Mio. EUR eingespart werden könnten. Dieser positive Effekt wäre insbesondere für KMU von Bedeutung, die proportional höhere Befolgungskosten stemmen müssen. Die KMU würden außerdem von der Beseitigung der Quellensteuer auf Lizenzgebührenzahlungen profitieren, da sie oft Lizenzvereinbarungen über die Benutzung ihres gewerblichen Eigentums schließen, weil sie nicht in der Lage sind, eigene Erfindungen selbst zu verwerten. Andererseits blieben die Unterschiede bei der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren und die sich daraus ergebenden Verzerrungen im Zusammenhang mit den konzerninternen Kapitalstrukturen, der Allokation der Rechte an geistigem Eigentum innerhalb von EU-Unternehmen und der Rechtsform weiterhin bestehen.

Option 3 würde die in den Richtlinien über die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren festgelegten Bedingungen vereinheitlichen. Sie würde dazu beitragen, die erläuterten steuerlich bedingten Verzerrungen zu reduzieren. Darüber hinaus könnten durch das höhere Maß an Flexibilität und die geringeren Restrukturierungskosten im Zusammenhang mit der gewählten Rechtsform des Unternehmens, der Kapitalstruktur, Holdingstruktur und der Allokation von immateriellen Vermögensgegenständen Vorteile entstehen. Die Einsparungen der Unternehmen bei den Befolgungskosten könnten sich auf 38,4 bis 58,8 Mio. EUR belaufen. Option 3 hätte sogar geringere Auswirkungen auf das Nettoaufkommen der Mitgliedstaaten als Option 2 (grob geschätzt 160 bis 310 Mio. EUR). Darüber hinaus dürfte die Umsetzung der einschlägigen Änderungen in innerstaatliches Recht nicht allzu aufwändig sein, da auf die bei der Umsetzung der Mutter-/Tochter-Richtlinie gemachten Erfahrungen zurückgegriffen werden könnte.

Zudem können die Optionen 4 und 5 mit den Optionen 2 oder 3 kombiniert werden, sodass zwei weitere spezifische Problemstellungen angegangen werden könnten. Die Optionen 4 und 5 würden sicherlich zu einem besseren Funktionieren der Richtlinie beitragen und sollten daher in einem Änderungsvorschlag berücksichtigt werden.

Die o. g. Schätzwerte sind jedoch mit Vorsicht zu bewerten, da sie auf verschiedenen Annahmen und statistischen Daten basieren und keine rechtlichen Aspekte berücksichtigt werden könnten.

⁴

Quelle: Siehe Fußnote 3.

Vergleich der Politikoptionen

Da die Optionen 4 und 5 mit den Optionen 2 und 3 kombiniert werden können, werden im Folgenden zwei Alternativen miteinander verglichen: Alternative I umfasst die Optionen 2, 4 und 5, Alternative II die Optionen 3, 4 und 5.

Alternative I würde zwar die Befolgungskosten wirksamer senken, ist aber weniger effizient und steht nicht mit anderen Zielen zur Verbesserung der Funktionsweise der Richtlinie im Einklang. Vor dem Hintergrund der angespannten Lage der öffentlichen Finanzen ist außerdem zu berücksichtigen, dass diese Alternative die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten stärker reduzieren würde. Auch die Umsetzung wäre schwieriger, und dem Ziel, die aus den unterschiedlichen Anwendungsbereichen dieser Richtlinie und der Mutter-/Tochter-Richtlinie resultierenden Verzerrungen zu beseitigen, könnte nicht entsprechend Rechnung getragen werden.

Alternative II bietet eine ausgewogenere Lösung und ist daher die bevorzugte Option. Zwar würden die Befolgungskosten im Vergleich zu Alternative I weniger wirksam gesenkt, doch berücksichtigt Alternative II sämtliche in dieser Initiative festgelegten Ziele und hätte geringere Auswirkungen auf die Steuereinnahmen. Die von der Kommission eingeleitete öffentliche Konsultation ergab außerdem, dass die meisten Interessenträger, die sich in diesem Rahmen äußerten, Alternative II bevorzugten. Das wichtigste Element der Alternative I, die Ausdehnung der Richtlinie auf Zahlungen zwischen nicht verbundenen Unternehmen, fand hingegen wenig Unterstützung (29 % der eingegangenen Antworten).

Die Mitgliedstaaten hatten am 23. November 2009 auf einem Treffen zur Erörterung des von der Kommission vorgelegten Berichts zur Richtlinie Gelegenheit, sich zu den Optionen zu äußern. Im Allgemeinen trafen die Initiativen im Zusammenhang mit Option 3 auf mehr Akzeptanz. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich klar gegen Änderungen auf der Grundlage von Option 2 aus. Was die im Rahmen von Option 4 vorgeschlagenen technischen Änderungen angeht, waren sich die meisten Mitgliedstaaten darin einig, dass eine Lösung erforderlich sei. Option 5 wurde auf der Tagung des Europäischen Rates (Wirtschaft und Finanzen) vor dem Hintergrund der Einigung zu der Richtlinie erörtert, wobei einschlägige Initiativen der Kommission von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass das Treffen vom 23. November 2009 technischer Natur war und die Delegationen nicht gebeten worden waren, politisch zu den Initiativen Stellung zu nehmen. Einige Delegierte äußerten sich nicht in den Gesprächen.